

Grundlage der Versetzungsbekanntmachung der DSBA ist die Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen. (Gültig ab dem Schuljahr 2013/14)

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung einer Schülerin ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der einzelnen Schülerin mit den Leistungsanforderungen an ihre Jahrgangsstufe gemäß Schulcurriculum in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelne Schülerin als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Schulwechsel) für maximal sechs Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 1.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund aller im Schuljahr erbrachten Leistungen der Schülerin unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.

In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

- 1.3 Im Reifeprüfungszweig erfolgt in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) die Leistungsbewertung gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe und der Ordnung der deutschen Reifeprüfung an deutschen Schulen im Ausland; Halbjahreszeugnisse werden aufgrund der Leistungen nur eines Halbjahres erteilt. Eine Versetzungsentscheidung findet nicht statt; Wiederholungen richten sich nach den o.a. Ordnungen.

- 1.4 Im FOS-Zweig erfolgt die Versetzung nach den Richtlinien für die Fachoberschule an deutschen Schulen im Ausland.

2 Verfahrensgrundsätze

- 2.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schülerin.

- 2.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung. Allerdings darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

- 2.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

3.1 Versetzungsordnung in den Fächern des deutschen Programms

Die Pflichtunterrichtsfächer werden unterschieden in:

Fächergruppe I: Deutsch, Arabisch, Mathematik, Englisch, Französisch, BWL-RW

Fächergruppe II: Physik, Biologie, Chemie

Fächergruppe III: Musik, Kunst, Sport

Für diese Fächer gilt:

- 3.1.1 Eine **Versetzung erfolgt** bei ausreichenden oder besseren Leistungen in allen Fächern, bei der Note mangelhaft in nur **einem Fach** der **Fächergruppe II und III**.

Eine **Versetzung mit Ausgleich erfolgt**, wenn die Leistungen in höchstens einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

Gemäß der Laiha kann die Note mangelhaft im Fach Deutsch nicht ausgeglichen werden.

oder

in einem Fach der Fächergruppe I **und** einem Fach der Fächergruppe II oder III mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon mindestens eine aus der Fächergruppe I und höchstens eine aus der Fächergruppe III

oder

in zwei Fächern der Fächergruppe II und III mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon höchstens eine aus der Fächergruppe III

oder

in nur einem Fach der Fächergruppe II oder III "ungenügend" sind und durch mindestens drei befriedigende Noten, davon mindestens eine in Fächergruppe I und höchstens eine in Fächergruppe III ausgeglichen werden.

3.1.2 **Eine Versetzung erfolgt nicht**, wenn die Leistungen in einem Fach der Fächergruppe I ungenügend oder in zwei Fächern der Gruppe I mangelhaft sind

oder

in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind

oder

in einem Fach mangelhaft und in einem anderen Fach ungenügend sind, in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

3.1.3 In besonderen Ausnahmefällen kann eine Schülerin auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die die Schülerin nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung der Schülerin in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz. Eine Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder eine Berechtigung verbunden ist.

3.2 **Versetzungsbefreiung in den arabischen Fächern (Arabisch, Religion, arab. Heimat- und Bürgerkunde)**

Grundsätzlich gelten die Ausgleichsregelungen der Versetzungsbefreiung, aber nur so, dass die arabischen Fächer andere ausgleichen, umgekehrt nicht. Die Note mangelhaft oder ungenügend in einem der arabischen Fächer kann nicht ausgeglichen werden.

Darüber hinaus gelten für die arabischen Fächer die Bestimmungen des ägyptischen Unterrichtsministeriums.

Fächergruppe I: Arabisch

Fächergruppe II: Religion und Arab. Heimat- und Bürgerkunde

Grundsätze für die Klassen 1 – 8 und 10

Wird eine Schülerin aufgrund eines oder mehrerer Fächer mit den Noten mangelhaft oder ungenügend in den arabischen Fächern nicht versetzt, findet eine Nachprüfung statt.

Grundsätze für die Klassen 9, 11 und 12

Für die Klassen 9, 11 und 12 (staatliche Prüfungen) gibt es staatliche Termine für die Nachprüfungen (August). Für die anderen Nachprüfungen setzt die Schulleitung den Termin fest. In der Regel findet der Termin in der letzten Augustwoche statt.

Für die Klasse 9 gilt, dass in den Fächern, die in der Adadeya geprüft wurden und in denen keine ausreichende Leistung erreicht wurde, ebenfalls eine Nachprüfung stattfindet.

4 **Zur Behandlung nicht beurteilbarer Leistungen in einzelnen Fächern**

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird die Leistung als ungenügend gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze nach Ziffer 1.1 sind zu beachten.

5 Nachprüfungen

Nachprüfungen sind nur in den Fächern möglich, die nach arabischem Programm unterrichtet werden und damit auch den Versetzungsbestimmungen der ägyptischen Erziehungsbehörde unterliegen.

6 Wiederholung von Jahrgangsstufen

- 6.1 Eine Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf nicht ebenfalls wiederholt werden.
- 6.2 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung der Schule kann eine Schülerin eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.
- 6.3 Das zulässige Höchstalter für die einzelnen Klassen darf nicht überschritten werden (s. § 21,3 der Laiha).

7 Schullaufbahnentscheidung nach Klasse 9

Die Schülerinnen können nach der Jahrgangsstufe 9 und der ägyptischen Mittelstufenprüfung (Adadeya) je nach Fähigkeiten und Eignung den zur deutschen allgemeinen Hochschulreife oder den zum deutsch-ägyptischen Spezialabitur (deutsche Fachhochschulreife mit ägyptischer Thanaweya) führenden Zweig besuchen.

Auswahlkriterien und Entscheidung

Um in die Oberstufe des Gymnasiums aufgenommen zu werden, ist ein Notendurchschnitt von 2,50 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Chemie, Biologie und Physik notwendig.

Haben mehr als 28 Schülerinnen einer Jahrgangsstufe diesen Notendurchschnitt, wird der Notendurchschnitt nach oben angepasst, so dass die 28 besten Schülerinnen einer Jahrgangsstufe 9 einen Platz in der 10G erhalten.

Wird die Minimalgröße einer FOS-Klasse unterschritten, wird der Notendurchschnitt zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ebenfalls nach oben angepasst, so dass die Mindestgröße der FOS-Klasse erreicht wird.

Um Ungerechtigkeiten durch Rundungsfehler bei der Berechnung des Notendurchschnittes zu vermeiden, werden die Dezimalnoten in den oben aufgeführten Fächern herangezogen.

Neben dem Notendurchschnitt wird die Persönlichkeit einer Schülerin in Bezug auf ihre Leistungspotenziale und Sozialkompetenz berücksichtigt.

Die Zulassungskonferenz der Jahrgangsstufe 9 entscheidet am Schuljahresende aufgrund der oben genannten Kriterien über die Einteilung der Schülerinnen in die 10F und 10G.

Der Beschluss der Zulassungskonferenz ist rechtlich bindend.

Ein Wechsel der Schullaufbahn ist nicht möglich, da die Jahrgangsstufe 10 bereits als Vorbereitung der 11. und 12. Jahrgangsstufe dient und den Schulzweigen entsprechend verschiedene unterrichtliche Voraussetzungen legt.